



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Oberaufsichtskommission Berufliche
Vorsorge OAK BV
Frau Lydia Studer Kaufmann
Bereich Recht OAK BV
Postfach 7461
3001 Bern

Zürich, 20. September 2013

Vorab per Email: lydia.studer@oak-bv.admin.ch

Weisungen über die Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 19. August 2013 zur Anhörung zu „Weisungen über die Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge“. Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zum vorgelegten Weisungsentwurf nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter, einer der wichtigen Pfeiler im Bereich des „Vermögensverwaltungsplatzes Schweiz“, wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Mit dem am 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Artikel 48f BVV2 werden unabhängige Vermögensverwaltung nur noch mit einer durch die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge erteilten Befähigungserklärung Vorsorgevermögen anlegen und verwalten. Da weder das Gesetz (BVG) noch die Verordnung (BVV2) Vorgaben dazu enthalten, wie das Verfahren zur „Befähigungserklärung“ ausgestaltet sein soll oder welches die Voraussetzungen zu dieser ausserordentlichen „Befähigungserklärung“ sein sollen begrüsst der VSV, dass die OAK BV Weisungen erarbeitet hat, welche die Voraussetzungen der Zulassung näher regeln.

Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
CH-1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Bei den verschiedenen Selbstregulierungsorganisationen bzw. Branchenorganisationen sind die Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der Anforderungen an die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen für die jeweiligen Mitgliedschaften sehr unterschiedlich. Gerade deshalb ist es wichtig, dass die OAK BV hier verbindliche Mindeststandards für die Zulassung festlegt.

Der VSV erachtet es als sinnvoll, dass für die Tätigkeit der Vermögensverwaltung von Vorsorgevermögen auf Mandatsbasis besondere Regeln geschaffen werden, welche die bestehenden Selbstregulierungswerke in der Vermögensverwaltung für die Tätigkeit als Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen ergänzen. Der VSV erachtet es als wünschenswert, dass die entsprechenden ergänzenden Verhaltensregeln für alle Institute, welche Vorsorgevermögen verwalten, verbindlich sein sollen, also auch für diejenigen, welche von der FINMA beaufsichtigt werden.

Ebenso gross sind die Unterschiede bei den Anforderungen an die Prüfer. So variieren Art und Umfang der Prüfung je nach SRO. Der VSV erachtet es als unumgänglich, dass das derzeit im selbstregulierten Bereich der Vermögensverwaltung bestehende Aufsichtssystem auf höhere Mindeststandards gehoben wird. Insbesondere Prüfungsgrundsätze, die sich darauf beschränken, aufgrund von Stichproben d.h. ohne vorgängige analytisch geprägte Prüfungsplanung, zu ermitteln, ob der Vermögensverwalter mit einer (ebenfalls nicht näher definierten) Wahrscheinlichkeit seine beruflichen Verhaltensregeln einhält, sind von vornherein ungenügend. Gleiches gilt für Prüfungsgrundsätze, die sich darauf beschränken, ob der Vermögensverwalter dem „Anschein nach“ eine einwandfreie Geschäftstätigkeit gewährleistet oder seine Pflichten im Rahmen der Vermögensverwaltungstätigkeit einhält.

Der für Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen festzulegende Prüfungsstandard soll den anerkannten Grundsätzen der Prüfung in der Finanzmarktaufsicht folgen. Diese lässt einen risikobasierten Ansatz zu. Aufgrund einer umfassenden Risikoanalyse sind für die einzelnen Prüffelder die Prüftiefe und damit die durchzuführenden Prüfungshandlungen festzulegen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen der Weisungen über die Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge

a) 2.1.2 Betriebliche Organisation

Gemäss dieser Bestimmung muss die Organisation des unabhängigen Vermögensverwalters in der beruflichen Vorsorge der Grösse seines Geschäftsbetriebs und der von ihm betreuten Risiken angemessen sein. In den Erläuterungen wird dies dahingehend konkretisiert, dass

eine Stellvertretung sichergestellt werden muss und ein angemessenes System für die interne Kontrolle eingerichtet werden muss.

Die Landesregeln des VSV übernehmen weite Teile der Organisationsvorschriften, welche für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen gelten. Ausnahmen sind die Eigenmittelvorschriften und die Vorgabe des Vier-Augen-Prinzips. Diese wurden aufgrund der verbreitet sehr kleinen betrieblichen Strukturen nicht übernommen. Dies sollte die OAK BV bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ebenfalls berücksichtigen bzw. sollte in die Prüfrichtlinien zur Prüfung der Angemessenheit der betrieblichen Organisation für die Revisionsstellen miteinfließen. Da die in den Prüfrichtlinien definierten Anforderungen auch bei der Erteilung der Zulassung durch die OAK BV als Grundlage dienen werden (die Arbeit des Revisors ist ja nur die Überprüfung, ob die Zulassungsvoraussetzungen in dafür noch gegeben sind).

b) 2.1.3 Revisionsstelle

Absatz 1

Die fachlichen Anforderungen an die Prüfer müssen angemessen hoch angesetzt sein. Der VSV begrüsst, dass die OAK BV als Mindeststandard eine Zulassung als Revisionsexperte definiert hat.

Absatz 2 lit. a

Ebenfalls unterstützt der VSV den Vorschlag der OAK BV, dass für die Prüfung der Angemessenheit der betrieblichen Organisation Prüfrichtlinien gelten, welche noch in Zusammenarbeit der Verbände der Revisionsstellen mit den Verbänden der Vermögensverwalter erarbeitet werden.

Absatz 2 lit. b

siehe dazu Bemerkungen unter c) Vermögensverwaltungsvertrag

Absatz 2 lit. c

Der Revisor hat zu prüfen, ob Art. 48g bis 48i BVV2 eingehalten wurden. In den Erläuterungen konkretisiert die OAK BV, dass diese Artikel spezifisch aus der Perspektive der Vorsorgeeinrichtungen erlassen wurden und für unabhängige Vermögensverwalter nur soweit anwendbar sind, wie es auch Sinn macht. Weiter wird ausdrücklich festgehalten, dass Art 48g und Art 48i auf unabhängige Vermögensverwalter anwendbar sind.

Der VSV empfiehlt, dies entsprechen in der Weisung festzuhalten:

*Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem jährlichen Bericht zusätzlich, dass:
c. die Artikel 48h sowie Artikel 48j bis 48l BVV2 eingehalten wurden*

Anmerkung zu Artikel 48k Vermeidung von Interessenkonflikten

Die OAK BV verweist in den Erläuterungen darauf, dass dabei die Interpretation der neu etablierten Bundesgerichtspraxis Anwendung finden soll. Der VSV weist darauf hin, dass die Selbstregulierungswerke noch nicht auf die neue Rechtslage im Bereich der Verwaltung von Vorsorgevermögen und die damit einhergehenden Pflicht zur Ablieferung von Vergütungen abgestimmt sind.

Dazu sind einige wenige Zusatzbestimmungen erforderlich für alle Vermögensverwalter, die Vorsorgevermögen verwalten. Diese Bestimmungen müssten die Selbstregulierungswerke ergänzen. Idealerweise sind diese Regeln für alle Selbstregulierungswerke gleich.

c) 2.1.4 Vermögensverwaltungsvertrag

Die Weisung verweist darauf, dass der Vermögensverwaltungsvertrag den Anforderungen nach dem „FINMA Rundschreiben 2009/1 Eckwerte der Vermögensverwaltung“ genügen muss. Der VSV macht darauf aufmerksam, dass der Detaillierungsgrad der in den relevanten Selbstregulierungswerken verankerten Anforderungen unterschiedlich ist.

Die grössten operationellen Risiken in der Vermögensverwaltung auf Mandatsbasis liegen im Missbrauch zu weit reichender Vollmachten über das bei einer Bank verwahrte Anlagevermögen. Der VSV begrüsst deshalb, dass die OAK BV in ihrer Weisung festhält, dass Bankvollmachten auf Verwaltungshandlungen beschränkt sein müssen und somit Generalvollmachten nicht zulässig sind.

d) 2.2.1 Massgebende Personen

Die Weisung umschreibt den Personenkreis, welcher die fachlichen Voraussetzungen erfüllen muss wie folgt: Die Mitglieder der Geschäftsleitung und andere Personen mit Entscheid Funktion im Anlagebereich. In den Erläuterungen wird dann konkretisiert, dass sich die fachlichen Voraussetzungen spezifisch auf die Anlagetätigkeit beziehen und daher bei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans nicht zwingend vorliegen müssen, wohl aber bei allen Personen, die Anlageentscheide fällen oder an der Umsetzung von Anlageentscheiden in verantwortlicher Position mitwirken. Da auch Personen des sogenannten „Backoffice“ (wie zum Beispiel Legal und Compliance-, HR- oder Finance und Controlling-Verantwortliche),

Mitglieder der Geschäftsleitung sein können, erachtet der VSV die Formulierung, dass alle Mitglieder der Geschäftsleitung zwingend zum Personenkreis gehören, welche die fachlichen Voraussetzungen erfüllen müssen, als nicht geeignet. Bei grösseren Vermögensverwaltern kann es zudem sein, dass nur ein oder zwei Experten im Team mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind. Die Anforderungen sollten im Speziellen für diese Experten gelten und nicht generell für alle Mitglieder der Geschäftsleitung, das ist ein zu weit gefasster Personenkreis.

Der VSV empfiehlt deshalb, folgende, den Erläuterungen angepasste, Formulierung:

Die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung müssen alle Personen erfüllen, die Anlageentscheide fällen oder an der Umsetzung von Anlageentscheiden im Bereich von Vorsorgegeldern in verantwortlicher Position mitwirken.

e) 2.2.2 Persönliche Voraussetzungen

Die massgebenden Personen gemäss Weisung müssen einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und für die Einhaltung der Artikel 48g – 48l BVV2 bieten. Der VSV geht davon aus, dass hier ebenfalls nur die für unabhängige Vermögensverwalter anwendbaren Artikel gemeint sind und empfiehlt dahingehend eine Konkretisierung analog 2.1.3 Revisionsstelle Absatz 2 lit. c d.h.:

Die massgebenden Personen gemäss Ziffer 2.2.1 müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit sowie für die Einhaltung der Artikel 48h sowie Artikel 48j bis 48l BVV2 bieten.

f) 2.2.3 Fachliche Voraussetzungen

Gemäss Weisung ist für die Zulassung entscheidend, dass die massgebenden Personen über eine entsprechende Ausbildung sowie über mind. 5 Jahre praktische Erfahrung in der Verwaltung von Vermögen von Dritten verfügen. Leider unterlässt es die OAK BV in den Erläuterungen näher darauf einzugehen. Insbesondere fehlen Kriterien, was als eine der Vermögensverwaltung entsprechende Ausbildung erachtet und anerkannt wird. Der VSV erachtet es als unerlässlich, dass hierfür Kriterien festgelegt werden. Gerade weil dies als Zulassungsvoraussetzung in Kombination mit mindestens 5 Jahren Praxiserfahrung genannt wird. Der VSV ist der Meinung, dass langjährige Praxiserfahrung eine allenfalls mangelnde Grundausbildung ausgleichen kann. Dies sollte entsprechend berücksichtigt werden. Da diese Voraussetzungen von allen massgebenden Personen für die Zulassung erfüllt werden müssen, sind diese gemäss Meinung des VSV als kumulativ zu erfüllende Bedingungen zu weit gefasst.

Die fachlichen Voraussetzungen müssen auf die Personen eingeschränkt werden, welche in der Praxis auch tatsächlich Vorsorgevermögen verwalten. Hier sollte eine allenfalls nicht genügende Ausbildung durch langjährige Praxiserfahrung kompensiert werden können. Um dafür die genauen Voraussetzungen festlegen zu können, müssen zuerst die Kriterien an die als genügend erachtete Ausbildung bekannt sein. Besser wäre es, anstelle von Ausbildung von fachlicher Qualifikation zu sprechen, diese kann auch durch Praxiserfahrung erlangt werden und nicht zwingend notwendig durch eine Ausbildung. Eine mögliche Formulierung wäre:

Die Zulassung als Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge setzt bei den mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen betrauten Personen eine entsprechende fachliche Qualifikation sowie praktische Erfahrung von mindestens fünf Jahren in der Verwaltung von Vermögen für Dritte voraus.

g) 3.1 Gesuch um Zulassung

Die OAK BV weist im Begleitschreiben zur Anhörung darauf hin, dass das Gesuchformular noch nicht definitiv erstellt wurde und deshalb nicht zur Stellungnahme beiliegt. Für die Ausgestaltung des Gesuchformulars verweist der VSV auf das „Mustergesuch“, welches er im Mai 2013 erstellt hat und welches der OAK BV vorliegt. Der VSV empfiehlt, dieses Muster als Grundlage und Richtlinie für das definitive Zulassungsgesuch zu verwenden.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit, uns zu den Weisungen über die Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge vernehmen zu lassen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**


Andreas Brügger
Mitglied der Geschäftsleitung


Nicole Kuentz
Leiterin Geschäftsstelle Zürich